

## **Stellungnahme der Stiftung OFFSHORE-WINDENERGIE zum Vorentwurf der Fortschreibung des Flächenentwicklungsplans 2023**

*Stand des Vorentwurfs: 01.09.2023*

Am 01.09.2023 hat das BSH ein Verfahren zur Fortschreibung des Flächenentwicklungsplans 2023 eingeleitet und den Vorentwurf der Fortschreibung veröffentlicht. Wir begrüßen die schnelle Weiterführung und das Ansinnen, die gesetzlichen Ziele bereits vorfristig zu erreichen.

Der Vorentwurf setzt naturgemäß auf den derzeit geltenden FEP 2023 auf. Wesentlicher Grund für die Fortschreibung ist die Festlegung weiterer Flächen, um das gesetzliche Ziel von 70 GW installierter Leistung, die ans Netz angeschlossen wird, erreichen zu können. Darüber hinaus werden die Technik- und Planungsgrundsätze weiterentwickelt; insoweit behalten wir uns weitere Anmerkungen in der Konsultation des Entwurfs vor.

### **Festlegung von Flächen östlich der Schifffahrtsroute 10**

Der Vorentwurf sieht vor, entlang des östlichen Rands der Schifffahrtsroute SN 10 die Gebiete N-9 und N-12 um die Flächen N-9.4 und 9.5 sowie N-12.4 und 12.5 deutlich zu erweitern.

Diese Planung verursacht eine signifikante Abschattung der wiederum östlich liegenden Flächen und Gebiete. Wir haben deshalb Bedenken, ob dies die ideale Platzierung weiterer Flächen ist. Dabei ist uns bewusst, dass die gesetzliche Zielsetzung zu einer gedrängten Anordnung der Gebiete und Flächen führen muss. Doch hätte die im Raumordnungsplan 2021 avisierte Lösung Winderholungsflächen geschaffen und wäre daher unter dem Gesichtspunkt der effizienten Nutzung der knappen Fläche für eine möglichst hohe Energieausbeute zu bevorzugen. Im Raumordnungsplan 2021 (Begründung zu Ziff. 2.1 (2)) heißt es, die Bundesregierung prüfe gemeinsam mit den Niederlanden und Dänemark verkehrslenkende Maßnahmen, die den Begegnungsverkehr entzerren könnten und sicherheitserhöhend wirkten und damit ggf. einen geringeren Platzbedarf für die Schifffahrt nach sich ziehen könnten. Es sollten bei positiver Prüfung die entsprechenden internationalen Initiativen eingeleitet werden.

Der FEP-Vorentwurf erwähnt zwar trilaterale Gespräche, aber von einem negativen Ergebnis der Prüfung, ob ein Verkehrstrennungsgebiet eingeführt werden könnte, ist nicht die Rede. Ist die derzeitige Planung so zu verstehen; wird die Einführung eines Verkehrstrennungsgebiets nicht länger diskutiert, und was spricht ggf. dagegen?



Welche Auswirkungen hat diese nunmehr (im Vorentwurf) gewählte Planung auf die Volllaststunden in den von diesem „Riegel“ betroffenen, östlich liegenden Flächen und Gebieten – und zwar nicht nur im Gebiet N-9 (dies wird in Tab. 2 des Vorentwurfs dargestellt), sondern auch in den Gebieten N-11, 12 und 13?

### **Rettungsinfrastruktur**

Wir halten es für unbedingt erforderlich, schon jetzt Maßnahmen für den Aus- und Aufbau von Rettungsinfrastruktur bei der Flächenentwicklungsplanung zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere wegen des sich abzeichnenden Ausbaus jenseits der SN 10.

### **Sonstige Energiegewinnungsbereiche**

Das Einräumen der Möglichkeit eines diskriminierungsfreien Anschlusses anderer sonstiger Energiegewinnungsbereiche durch den Betreiber einer Rohrleitung dürfte außerhalb des Einflussbereichs desjenigen liegen, der sonstige Energiegewinnungsanlagen in SEN-1 errichten will. Die Pflicht zur Anbindung des Bereichs SEN-1 (welcher Bereich/Teilbereich?) an eine bestehende oder geplante Rohrleitung (welche?) ist eher unbestimmt.

Hier sind wir gespannt auf die Ausführungen in der Begründung im Entwurf.

### **Konsultationsfragen**

#### **F. 1**

Angesichts der dieser Frage unmittelbar vorausgehenden Ausführungen zur Leistungsdichte ist nicht klar, ob die Frage auf eine andere Losgröße zielt oder auf eine reduzierte Leistungsdichte.

- Wenn die Frage darauf zielt, die beiden neuen Flächen N-9.4 und N-9.5 mit insgesamt 4.000 MW Leistung in insgesamt vier Unterflächen mit je 1.000 MW zu unterteilen: Nach Auffassung der Stiftung OFFSHORE-WINDENERGIE hat die Ausschreibung 2023 gezeigt, dass es der Akteursvielfalt zuträglich sein dürfte, (auch) kleinere Lose auszuschreiben. Die Stiftung OFFSHORE-WINDENERGIE spricht sich daher dezidiert für unterschiedliche Losgrößen aus.

- Wenn die Frage auf eine Verringerung der Leistung in den Flächen N-9.4 und N-9.5 um jeweils 1.000 MW (also 1.000 MW Leistung statt 2.000 MW Leistung pro Fläche) zielt: Wenngleich der Abschattungseffekt für entferntere Anlagen abnimmt, führt er dennoch zu einer Verringerung der Volllaststunden. Da die Flächen N-9.1 bis N-9.3 noch nicht ausgeschrieben sind, kann die Wirtschaftlichkeitsberechnung dies allerdings berücksichtigen. Wenn die Möglichkeit, die Leistung in der Mitte der SN 10 zu realisieren, nicht besteht, dann muss dieser Ertragsverlust in Kauf genommen werden, ebenso wie der in der Konsequenz steigende Strompreis, um die gesetzliche Zielsetzung zu erreichen.



### **F. 3**

Neben den genannten Gesichtspunkten sollten auch die Verluste, die sich bei randständiger Position ergeben können, in die Beurteilung einfließen.

29.09.2023

Dr. Ursula Prall  
Vorstandsvorsitzende

#### **AnsprechpartnerInnen:**

Karina Würtz  
Geschäftsführerin

Andreas Mummert  
Politischer Leiter

Stiftung OFFSHORE-WINDENERGIE  
Überseering 4  
22297 Hamburg

Stiftung OFFSHORE-WINDENERGIE  
Schiffbauerdamm 19  
10117 Berlin

k.wuertz@offshore-stiftung.de

a.mummert@offshore-stiftung.de